

22/SN-270/ME

Bibliotheksdirektion

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	SP GE 988
Datum: 23. JAN. 1990	
Verteilt: 26.1.90 J.	

di Winer

Betreff: Novellierung des  
Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970

Zum Entwurf der Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970  
beehrt sich die unterzeichnete Bibliotheksdirektorin wie folgt Stellung  
zu nehmen:

Die Erweiterung von § 1 Abs. (2) und (3) bedeutet für die Hochschul-  
bibliotheken der Kunsthochschulen eine wesentliche, seit langem angestrebte  
Besserstellung auf Grund der für die Hochschulbibliotheken vorgesehenen  
Teilrechtsfähigkeit.

Aus der Gesetzesystematik abzuleiten und empfehlenswert wäre jedoch eine  
Änderung der Position des "Bibliotheksparagraphen", des § 37, der inner-  
halb des V. Abschnitts "Studieneinrichtungen" zwischen § 36 "Veranstaltungen"  
und § 38 "Kurse und Lehrgänge" ein Fremdkörper ist.

In Anlehnung an das AOG wird vorgeschlagen, im Kunsthochschul-Organisations-  
gesetz als VI. Abschnitt "Besondere Einrichtungen" die Bibliotheken als  
§ 38 anzuführen. Der bisherige § 38 müßte dann in § 37 umgewandelt werden,  
die bisherigen Abschnitte VI und VII müßten als Abschnitt VII bzw. VIII  
numeriert werden.

Eine andere Möglichkeit wäre, den IV. Abschnitt wie folgt zu gestalten:

IV. Abschnitt  
Dienststellen der Hochschulen  
§ 30. Rektorat und Quästur

- (1) Rektorat
  - a) Die Amtsgeschäfte ...
  - b) Jedem Rektorat ...
- (2) Quästur
  - Die Zahlungsgeschäfte ...

b. w.

Blatt 2

### § 31. Bibliotheken

#### (1) An jeder Hochschule ...

Der § 37 "Bibliotheken" entfiel, § 38 "Kurse und Lehrgänge" würde als § 37 nachrücken, die weiteren §§ würden umnumbert werden.

Wünschenswert wäre überdies eine Nennung des (der) Bibliotheksdirektors(in) in § 20 Abs. (1) oder (2) als Mitglied des Gesamtkollegiums, entsprechend § 37 Abs. (5).

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß in Analogie zu § 1 Abs. (4) "... Pflege und Erschließung der Künste" dieselbe Formulierung auch in § 37 Abs. (1) und (2) "... Forschungsaufgaben (Pflege und Erschließung der Künste)" sowie Abs. (9) b) "... Forschung (Pflege und Erschließung der Künste)" angebracht erscheint.

Wien, 1990-01-19

(HR. Dr. Rosa-Maria Steinbauer)

Bibliotheksdirektorin  
der Hochschulbibliothek der  
Hochschule für angewandte Kunst, Wien

Beilagen:

25 Stück